

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vereinshalle der Gemeinde Calvörde

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Calvörde unterhält Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen in der Vereinshalle, die vornehmlich dem Schulsport und den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen.
- (2) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.
- (3) Die Vereinshalle dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird durch die Gemeinde Calvörde vertreten und verwaltet.
- (4) Vereinshalle der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung ist:
 1. Vereinshalle Calvörde, An der Ohre 10, OT Flecken Calvörde in 39359 Calvörde

§ 2 Überlassung, Belegungsplan und Nutzungszeiten

- (1) ¹Die Vereinshalle steht grundsätzlich dem Schulsport von Montag bis Freitag in der Zeit 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Verfügung (auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne).
²Dem übrigen Sportbetrieb steht die Vereinshalle von Montag bis Freitag jeweils von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an Samstag und Sonntag zur Verfügung.
- (2) ¹Für die Vereinshalle werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen einmal jährlich Sommer- (01.04. – 30.10.) und Winterbelegungspläne (01.11. – 31.03.) erstellt.
²Die Hallenbelegungspläne sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) ¹Die Gemeinde kann die Benutzung der Vereinshalle ganz oder teilweise aus wichtigen Gründen (z. B. Reparaturarbeiten, Grundreinigung) einschränken.
²Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.
- (4) ¹Über die regelmäßige Nutzung der Vereinshalle ist durch den Nutzer bzw. Verantwortlichen des Sportvereins ein Nachweis zu führen.
²Hierfür haben sich die Nutzer in das in der Vereinshalle ausliegende Belegungsbuch einzutragen. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.

sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören und gefährden.
³Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen

§ 4 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Vereinshalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. ²Die Nutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. ³Defekte an den Geräten sind der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) ¹Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten gegenüber der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassene Vereinshalle, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. ²Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. ³Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) ¹Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. ²Sie haften der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihnen, ihren Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5 Hausrecht

¹Der Bürgermeister bzw. der Hallenwart der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. ²Sie haben jederzeit freien Zutritt.

§ 6 Reinigung

¹Die Reinigung des Hallenbodens und der umliegenden Räumlichkeiten erfolgt durch gemeindeeigenes Personal.

²In Ferienzeiten wird die Vereinshalle nur begrenzt gereinigt.

³Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Nutzers bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

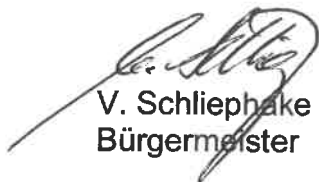
§ 10 Werbung

Jede Art von Werbung an der Vereinshalle und deren Außenbereich ist untersagt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calvörde, den 13.06.2019


V. Schliephake
Bürgermeister

